

Clemens hat kein Recht

Fächerübergreifende Modulprüfung aus Privatrecht, 6. Oktober 2016

Die Salzburger Unternehmerin **Alisa** ist spezialisiert auf die Herstellung von hochwertigen Küchenmessern. Da sie ihre Produktionszahlen steigern will, bestellt sie am 5. Februar bei der Schweizer **Wagner AG** eine neue Fertigungsmaschine zum Preis von € 180.000,- (Wert: € 160.000,-), den sie in zwölf Raten von jeweils € 15.000,-, fällig zum Monatsersten, bezahlen soll. Im Vertrag findet sich folgender Passus: „§ 5: Das **UN-Kaufrecht ist auf das Vertragsverhältnis nicht anwendbar**. Alle verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im **Alleineigentum des Verkäufers**“. Die Maschine wird vereinbarungsgemäß von einer Spedition von Zürich nach Salzburg geliefert. kein UNK

Am 10. Mai kauft **Alisa** auch eine neue Schleifmaschine von der Herstellerin **Wagner AG**. Der Kaufpreis beträgt € 60.000,-, zahlbar in Raten zu je € 10.000,-, fällig zum Monatsersten. Die Maschine wird von der **Wagner AG** geliefert. Bei der Übergabe erklärt ein bevollmächtigter Mitarbeiter, dass auch das Eigentum an dieser Maschine selbstverständlich erst dann übergehe, wenn der Kaufpreis zur Gänze entrichtet wurde. **Alisa** übernimmt die Maschine nur unter Protest, da eine Klausel wie § 5 des vorherigen Vertrages bei der Schleifmaschine nicht vereinbart worden ist. UNK

Als die erhoffte Umsatzsteigerung nicht eintritt, gerät **Alisa** in Geldnöte. Um lästige Gläubiger zu befriedigen, will sie die neue Fertigungsmaschine um € 100.000,- an den Münchner Unternehmer **Clemens** verkaufen. Bei einem Telefonat am 11. Juni drängt **Alisa** zum Kauf, weil sie nach eigenen Angaben dringend Bargeld benötigt, um selbst den Kaufpreis für die Maschine bezahlen zu können. **Clemens** wundert sich, weil solche Maschinen üblicherweise unter Eigentumsvorbehalt stehen. Er freut sich aber über die ungewöhnlich günstige Gelegenheit, da die Maschine noch mindestens € 130.000,- wert ist und willigt ein. **Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen**. Die Maschine wird vereinbarungsgemäß von einer Spedition nach München transportiert. Vorbehalt
keine
Anford
der
Angewandtheit

Auch im Betrieb von **Alisa** läuft nicht alles rund. Am 14. Juli löst sich der Schleifstein der Schleifmaschine, wodurch der Vorarbeiter **Dieter** schwere Verletzungen erleidet. Die Produktion steht mehrere Wochen still. Es stellt sich heraus, dass der Schleifstein von **Josef**, einem Mitarbeiter der **Wagner AG**, unzureichend fixiert worden war. **Alisa** fordert die **Wagner AG** umgehend dazu auf, die gefährliche Maschine abzuholen. Diese erklärt sich hingegen nur dazu bereit, den Schleifstein ordnungsgemäß zu montieren. Wütend stellt **Alisa** die Zahlung der Raten für die Schleifmaschine ein.

Schließlich kann **Alisa** auch die Raten für die Fertigungsmaschine ab September nicht mehr bezahlen. Die **Wagner AG** fordert sie deshalb am 8. September auf, den Zahlungsrückstand zu begleichen. Anderenfalls müsse **Alisa** mit einer Rückforderung der Maschinen rechnen. **Alisa** ist überrascht, dass die Fertigungsmaschine noch immer der **Wagner AG** gehört, da der Eigentumsvorbehalt nicht in das von § 715 (Schweizer) ZGB vorgesehene Register eingetragen wurde. Sie verweist die **Wagner AG** an **Clemens**. Dieser kann die Maschine in seinem Betrieb nicht entbehren. Nach Absprache mit der **Wagner AG** zahlt **Clemens** sämtliche von **Alisa** noch geschuldeten Raten und verlangt die Forderung der **Wagner AG** gegen **Alisa**.

Wie ist die Rechtslage?

Gehen Sie ungeachtet des Sachverhalts von einem österreichischen Gerichtsstand aus. Sollten Sie aufgrund der kollisionsrechtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangen, dass ausländisches Kollisions- oder Sachrecht anwendbar ist, wenden Sie bitte – abgesehen von § 715 ZGB – stattdessen österreichisches Kollisions- bzw. Sachrecht an.

Art. 715 ZGB

1 Der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist.